



1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) hat beschlossen:

Das durch Anordnungsbeschluss vom 24. September 2004 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Casekow Verfahrens - Nr. 5-003-N

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Amt Gartz (Oder)
Gemeinde Hohenselchow - Groß Pinnow
Gemarkung Hohenselchow
Flur 3
Flurstück(e) 134, 135, 137**

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 1,6367 ha.

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, (Nr. 28))

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Amt Gartz (Oder)
Gemeinde Casekow
Gemarkung Casekow
Flur 6
Flurstück(e) 97, 98, 100, 101, 102, 104

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,9140 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.454,7094 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 35.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage 2 im Maßstab 1: 2.500 beigefügten Gebietskarte rot gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke blau gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung

Der Änderungsbeschluss wird den betroffenen Beteiligten bekannt gegeben

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder

zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Casekow.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidensoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die unter 1.1 hinzugezogenen Flurstücke unterlagen bereits dem angrenzenden Bodenordnungsverfahren Hohenselchow, Az.: 5-005-J. Im Rahmen der dortigen Verfahrensbearbeitung erfolgte bereits die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG. Eine nochmalige öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ist daher entbehrlich.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Die diesem Änderungsbeschluss unterliegenden Flurstücke zu 1.1 und 1.2 liegen an der gemeinsamen Gemeinde- und Gemarkungsgrenze von Casekow zu Hohenselchow und sind durch Flurstücksteilungen im Zusammenhang mit der Feststellung der Verfahrensgrenzen entstanden.

Die örtlichen Gegebenheiten weichen erheblich von der im aktuellen Kataster dokumentierten Gemeinde- und Gemarkungsgrenze ab. Durch langjährige von der Grenzsituation abweichende Nutzung haben sich Saumstrukturen (Feldraine, Böschungen, Feldgehölze) herausgebildet, die die Gemeinde- bzw. Gemarkungsgrenze jeweils schneiden. Die Beseitigung der Saumstrukturen wäre im Hinblick auf den gesetzlichen Schutz derartiger Strukturen nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz ein nicht vertretbarer Eingriff.

Insofern schränken die Saumstrukturen die gestalterischen Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Neuordnung des Eigentums, insbesondere zur Arrondierung ein. Dem soll in Abstimmung mit den Beteiligten und den auf der Grundlage vorliegender Beschlussfassungen der Gemeinden durch eine Veränderung der Gemarkungsgrenzen und durch teilweisen Austausch von Abfindungsansprüchen der Beteiligten zwischen den Verfahren Casekow und Hohenselchow begegnet werden.

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2353)

Die Hinzuziehung wie auch der Ausschluss der Flurstücke nach 1.1 und 1.2 dient der möglichst vollständigen Zielerreichung des Gestaltungsauftrags zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Agrar- und Eigentumsstruktur im Bodenordnungsverfahren Casekow.

Soweit die Flurstücke gemäß 1.1 dem Bodenordnungsverfahren Casekow hinzugezogen werden, liegen diese im räumlichen Zusammenhang mit den Flächen der Gemarkung Casekow und sollen somit in diesem Bodenordnungsverfahren zweckmäßig neu gestaltet werden. Für die gemäß 1.2 ausgeschlossenen Flächen gilt dies analog für das Bodenordnungsverfahren Hohenselchow.

Die Hinzuziehung der Flurstücke (Punkt 1.1) und der Ausschluss der Flurstücke (Punkt 1.2) sind daher gerechtfertigt. Sie entsprechen den Interessen der Beteiligten und dem gesetzlichen Auftrag zur zweckmäßigen Begrenzung des Verfahrensgebietes auf die zur Erreichung des Gestaltungsauftrages notwendigen Flächen. Er entspricht zugleich dem Erfordernis der beschleunigten und kostensparenden Verfahrensdurchführung.

Mit den Beschlüssen der Gemeindevertretungen der Gemeinde Hohenselchow - Groß Pinnow vom 08.02.2012 und der Gemeinde Casekow vom 28.02.2012 erfolgte die Zustimmung zur Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen zwischen Hohenselchow und Casekow gemäß § 58 (2) FlurbG von den beteiligten Gebietskörperschaften.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 22.04.2012

Im Auftrag

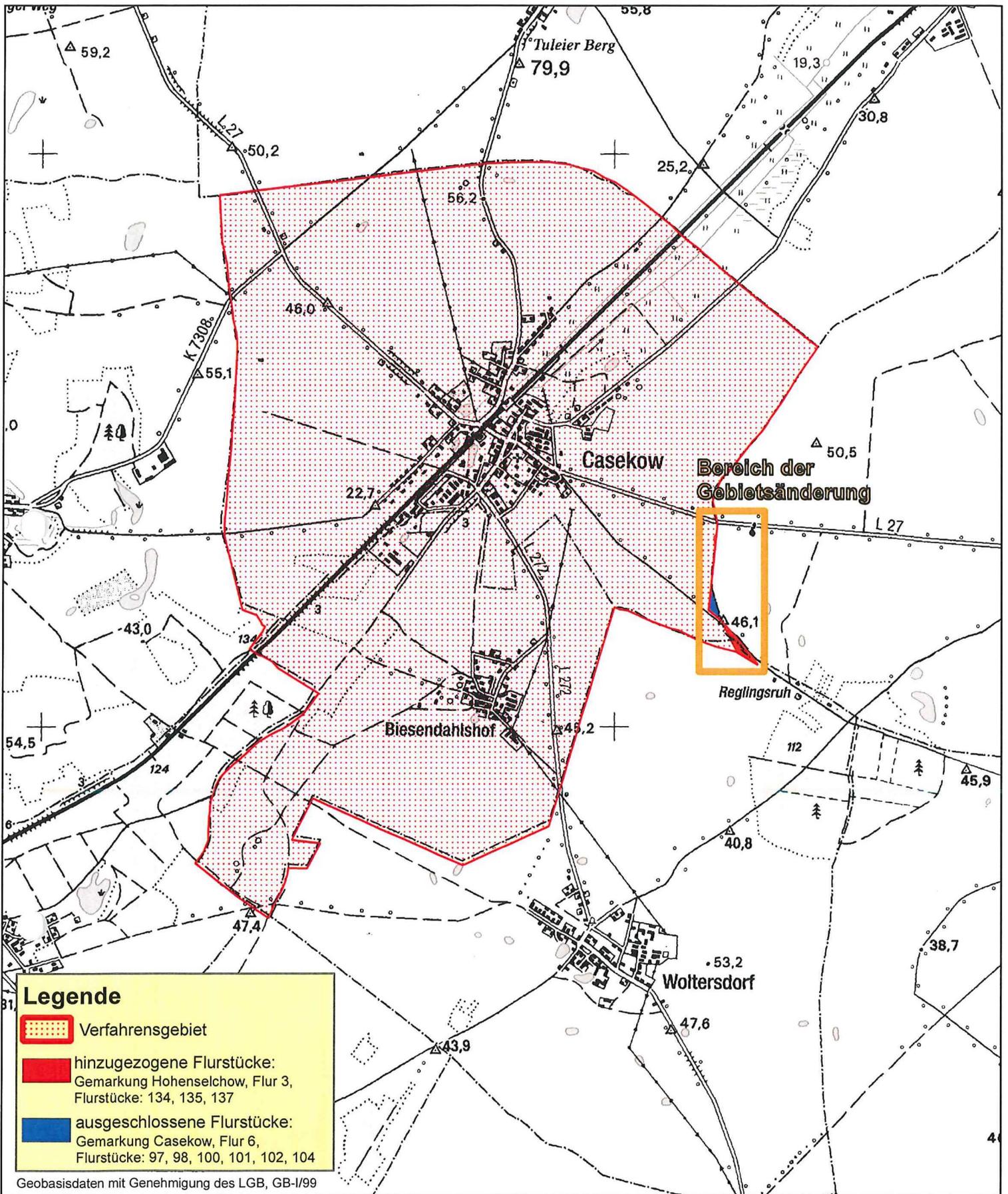
Benthin
Regionalteamleiter Bodenordnung



Anlagen

Anlage 1 Gebietskarte

Anlage 2 Darstellung der hinzugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke



- Legende**
- Verfahrensgebiet
 - hinzugezogene Flurstücke:
Gemarkung Hohenselchow, Flur 3,
Flurstücke: 134, 135, 137
 - ausgeschlossene Flurstücke:
Gemarkung Casekow, Flur 6,
Flurstücke: 97, 98, 100, 101, 102, 104

Geobasisdaten mit Genehmigung des LGB, GB-I/99



**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**



Dienstort: 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33 - Tel. (03984) 7187-0



Bodenordnungsverfahren Casekow
Az.: 5-003-N

Gebietskarte zum 1. Änderungsbeschluss

Anlage 1

Maßstab: 1:35.000

Kartengrundlage: 1:50.000